

Erlass **zur Einrichtung des Pilotprojekts zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen im Saarland**

Vom 14. Juni 2011

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), wird im Bereich der Grundschulen, der Erweiterten Realschulen und der Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2011/2012 ein Pilotprojekt (Schulversuch) zur Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts an Regelschulen eingerichtet.

1. Ziele des Pilotprojekts

Artikel 24 des seit 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II, S. 1420) verpflichtet die Bundesländer dazu, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein inklusives Bildungssystem zügig aufzubauen (progressive Verwirklichung)¹“.

Inklusive Bildung erstrebt

- von vornherein eine Ausrichtung der Schule auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, deren Inklusion und individuelle Förderung,
- für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen sowie von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft – einen grundsätzlich gleichberechtigten ungehinderten Zugang zu den Bildungsangeboten und eine barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe am Unterricht und am Schulleben,
- daher in einem fortwährenden Prozess den Abbau aller Barrieren, die Schülerinnen und Schüler daran hindern, in der schulischen Gemeinschaft mit anderen in gegenseitigem Respekt zusammenzuleben, gemeinsam zu lernen und zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der geforderten schrittweisen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention haben die am Pilotprojekt teilnehmenden Schulen den Auftrag, Modelle und Konzepte eines individualisierenden Unterrichts und einer inklusiven Förderung zu erarbeiten, ihre Durchführung zu erproben und so einen weiteren Ausbau vorzubereiten.

Die teilnehmenden Grundschulen, Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen unterrichten dabei als Regelschulen die Schülerinnen und Schüler ihres Einzugsbereichs mit Behinderung oder drohender Behinderung gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung.

2. Teilnehmende Schulen

¹ Vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 31. März 2011, Seite 2

An dem Pilotprojekt nehmen im ersten Jahr sieben Grundschulen, zwei Erweiterte Realschulen und zwei Gesamtschulen teil. Die aus dem Anhang ersichtlichen Schulen wurden von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählt. Ein weiterer Ausbau ist für die folgenden Jahre geplant.

Für die Teilnahme am Schulversuch sind entsprechende Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz erforderlich. Kriterien beziehungsweise Voraussetzungen für die Teilnahme sind zudem:

- besondere Erfahrung und Kompetenz in der Durchführung integrativer Unterrichtung,
- Bereitschaft, Umgang mit Heterogenität und Individualisierung des Unterrichts als Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu setzen,
- Bereitschaft zur Erarbeitung eines inklusiven Förderkonzepts,
- Teilnahme an einer koordinierenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Bildung,
- Einverständnis mit den Rahmenbedingungen des Schulversuchs.

3. Diagnostik und Förderplanung

3.1 Diagnostik

Abweichend von den allgemein geltenden Vorschriften werden grundsätzlich in den Förderbereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung keine Schülerinnen und Schüler zur sonderpädagogischen Überprüfung gemeldet. Die notwendigen Fördermaßnahmen werden wie bisher schon bei Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Lese- oder Rechtschreibschwäche), mangelnden Sprachkenntnissen und sonstigem Unterstützungs- und Förderbedarf (zum Beispiel auch Hochbegabung) von der Regelschule zusammen mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik eingeleitet.

Sonderpädagogische Überprüfungen und entsprechende Meldungen an die Schulaufsichtsbehörde beziehungsweise das zuständige Förderzentrum erfolgen in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung nur in Ausnahmefällen. Ausnahmefälle sind gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten eine Umschulung in eine Förderschule wünschen – oder (insbesondere im Bereich emotionale und soziale Entwicklung) der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler dringend erfordern, dass die Förderung außerhalb der Regelschule erfolgt und alle Möglichkeiten der Förderung in der Regelschule und der außerschulischen Beratung ausgeschöpft sind.

Im letztgenannten Fall stellt die Schulaufsichtsbehörde nach Durchführung eines zeitnahen sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens und nach Anhörung eines Förderausschusses auf Antrag der Schule oder der Erziehungsberechtigten fest, dass die Förderung außerhalb der Regelschule erfolgt. Die Feststellung ist regelmäßig zu überprüfen.

Schülerinnen und Schüler, bei denen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, der geistigen Entwicklung, des Hörens oder Sehens vermutet wird, werden – im Benehmen mit

den Erziehungsberechtigten – zur sonderpädagogischen Überprüfung gemeldet. Die sonderpädagogische Begutachtung bezieht nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte medizinische Befunde ein. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die allgemein geltenden Vorschriften Anwendung (Feststellung der sonderpädagogischen Förderungsbedürftigkeit durch die Schulaufsichtsbehörde, Förderausschuss, Entscheidung über die Unterrichtung in der Regelschule durch die Schulaufsichtsbehörde).

3.2 Förderplanung

Die Förderdiagnostik erfolgt für alle unter Ziffer 3.1. genannten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf – im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten und möglichst im Rahmen von Unterrichtsbeobachtungen und Lernstandserhebungen für alle Schülerinnen und Schüler – durch die Regelschullehrkräfte und durch der Schule zugeordnete Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Für diese Schülerinnen und Schüler erstellen die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in enger Zusammenarbeit mit den Regelschullehrkräften mindestens halbjährlich individuelle Förderpläne.

Je nach Bedarf werden im Rahmen der Förderdiagnostik und bei der Förderplanung Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schoolworkerinnen und Schoolworker, Vertreterinnen und Vertreter des schulpsychologischen oder schulärztlichen Dienstes, der Jugendhilfe, der Beratungsstelle Hochbegabung oder sonstige schulische und außerschulische Expertinnen und Experten und Beraterinnen und Berater miteinbezogen. Fachspezifische Beratung kann auf Anfrage auch vom zuständigen Förderzentrum oder von den überregionalen Förderzentren (Hören, Sehen) übernommen werden.

3.3 Förderkonferenz

Die Förderkonferenz entscheidet über die Art und den Umfang der erforderlichen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Förderplanung. Der Förderkonferenz gehören stimmberechtigt die Mitglieder der Klassenkonferenz und die die Schülerin oder den Schüler unterrichtende Lehrkraft für Sonderpädagogik an. Den Vorsitz der Förderkonferenz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz delegiert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

In den Eingangsklassen 1 und 5 soll die Förderkonferenz möglichst früh im Schuljahr einberufen werden.

4. Durchführung der Fördermaßnahmen

4.1 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Der Förderplan wird mit den Erziehungsberechtigten und mit der Schülerin oder dem Schüler je nach deren/dessen Entwicklungsstand in einem Fördergespräch besprochen. Dies gilt ab dem Schuljahr 2011/2012 auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung bereits festgestellt wurde. Ein Förderausschuss wird für diese Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen, gemäß Ziffer 3.1, Abschnitt 2 und 3 einberufen.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, der geisti-

gen Entwicklung, des Hörens oder Sehens besteht, gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.1 letzter Abschnitt.

4.2 Form der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in inklusiver Form durch Entwicklung beziehungsweise Ausbau individualisierender und binnendifferenzierender Unterrichtsformen im Klassenverband. Separierende Unterrichtsformen (z. B. Lerngruppen mit besonders förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen) sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.3 Dokumentation

Förderdiagnostische Befunde, Förderplanung und Durchführung der Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sind in der Schülerakte zu dokumentieren.

5. Leistungsbewertung, Zeugnisse und Versetzung

5.1 Festlegung des Anforderungsniveaus

Die Förderkonferenz kann bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbeeinträchtigungen in bestimmten Fächern – auch ohne Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf – das Anforderungsniveau im Unterricht und bei der Leistungsbewertung befristet senken. Bei leistungsstarken beziehungsweise hochbegabten Schülerinnen und Schülern kann das Anforderungsniveau erhöht werden (zum Beispiel durch Alternativaufgaben auf höherem Niveau oder durch Teilunterricht in einer höheren Klassenstufe).

5.2 Versetzung

Abweichend von den allgemein geltenden Vorschriften für Grundschulen und Erweiterte Realschulen erfolgt in den Pilotschulen für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis einschließlich 3 und der Klassenstufen 5 bis einschließlich 7 keine Versetzungsentscheidung. Die Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens bleibt unberührt.

5.3 Besondere Regelungen für die Grundschule

Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit. Die Verweildauer beträgt für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler zwischen einem Schuljahr und drei Schuljahren. Im Falle von drei Schulbesuchsjahren in der pädagogischen Einheit 1/2 wird das zusätzliche Schuljahr nicht auf die Schulpflicht angerechnet.

In Abweichung von § 15 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 2010 (Amtsbl. I S. 4), in der jeweils geltenden Fassung kann eine Schülerin oder ein Schüler in den Klassenstufen 3 und 4 einmal eine Klassenstufe wiederholen. Für die Wiederholung der Klassenstufe 4 gilt § 15 Absatz 2 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS).

Grundschulen können auf Beschluss der Schulkonferenz und mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die Klassenstufen 1 und 2 jahrgangsgemischt unter-

richten. Sie können die jahrgangsgemischte Unterrichtung bis einschließlich der Klassenstufe 4 fortführen.

5.4 Zeugnisse

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Zeugnisse grundsätzlich in der für die Regelschule vorgesehenen Form. Sie erhalten insofern Leistungsbeurteilungen in allen Fächern, in denen sie unterrichtet wurden, es sei denn eine Notenerteilung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bis Ende der Klassenstufe 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Verbalzeugnis nach einem vom Ministerium für Bildung vorgegebenen einheitlichen Muster. Bei Klassenarbeiten kann bei entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz als schuleinheitliche Regelung eine Verbalbeurteilung erfolgen. Eine Ausweitung beider Regelungen ist auf Beschluss der Schulkonferenz bis einschließlich Klassenstufe 3 möglich.

Die Leistungsbewertung und die Zeugniserstellung in Klassenstufe 4 erfolgt nach § 3 Absatz 7 und § 16 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS).

Ab der Klassenstufe 3 bzw. 4 erfolgt bei einer Anhebung beziehungsweise Absenkung des Anforderungsniveaus in bestimmten Fächern eine entsprechende Bemerkung: „In den Fächern ... wurde der Schüler/die Schülerin nach einem individuellen Förderplan unterrichtet“ sowie eine kompetenzorientierte Beschreibung des Leistungsstandes.

Schülerinnen und Schüler, bei denen bis zum Ende ihrer Schulzeit das Anforderungsniveau abgesenkt bleibt, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem oben beschriebenen Muster mit einer zusätzlichen Bemerkung, ob sie berechtigt sind, das Berufsgrundbildungsjahr zu besuchen.

6. Stundenzuweisung und Budgetierung

Die Verteilung der der Schule zugewiesenen Stunden (siehe 6.1 bis 6.4) zur Gewährleistung der Förderdiagnostik und der Fördermaßnahmen sowie zur Konzeptentwicklung erfolgt in eigener Verantwortung der Schulen.

6.1 Budget im Bereich Sonderpädagogik

Für die Dauer des Schulversuchs werden den Schulen die Förderstunden in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung ab dem Schuljahr 2011/2012 fest zugeteilt. In diesem Budget sind auch Förderstunden für eine zeitnahe, präventive Unterstützung bei besonderen schulischen Problemen enthalten.

Hierzu werden Lehrkräfte für Sonderpädagogik an die jeweiligen Regelschulen abgeordnet, so dass eine personelle Konstanz gewährleistet ist. Diese Lehrkräfte nehmen stimmberechtigt an Konferenzen und Teamsitzungen teil. Zugleich bleiben sie fachlich an die Förderzentren angebunden.

6.2 Sonderpädagogische Einzelzuweisung

Daneben erfolgt die Stundenzuweisung von Lehrkräften für Sonderpädagogik in den Förderbereichen körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Sehen weiterhin durch Einzelzuweisung durch das Förderzent-

rum der zuständigen Förderschule. Nach Möglichkeit sollen diese Stunden von den Lehrkräften übernommen werden, die der Schule fest zugeordnet sind.

6.3 Beratungsstunden

Die Schulen erhalten zudem im Rahmen des Budgets Beratungsstunden für Regelschullehrkräfte. Diese können für die Beratung in Bezug auf sämtliche an der Schule stattfindenden Fördermaßnahmen verwendet werden.

6.4 Anrechnungsstunden für Konzeptentwicklung

Den ab dem Schuljahr 2011/2012 teilnehmenden Schulen werden für die Entwicklung eines inklusiven Förderkonzepts jeweils bis zu fünf Unterrichtswochenstunden zusätzlich zugewiesen.

7. Aufgaben der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte – Regelschullehrkräfte und die der Regelschule zugeordneten Lehrkräfte für Sonderpädagogik - sind für die Förderung aller ihnen zur Unterrichtung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler zuständig.

7.1 Kooperation der Lehrkräfte

Das Konzept einer inklusiven Förderung erfordert eine intensive Kooperation und einen regelmäßigen Austausch (Teamsitzungen) dieser Lehrkräfte mit den Lehrkräften der Regelschule (Koordinationsteam, Schulleitung, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Fachlehrerinnen und Fachlehrer beziehungsweise Jahrgangsteams). Sonderpädagogische Kompetenz wird vor allem bei der Beratung der Regelschulkräfte, der Förderdiagnostik, der Erstellung von Arbeitsplänen und bei gemeinsamer Unterrichtung (Co-Teaching) benötigt.

7.2 Koordinationsteam

Zur Konzeptentwicklung, Planung und Koordination der inklusiven Förderung sowie der Kooperation mit dem sonderpädagogischen Förderzentrum, der Schulsozialarbeit beziehungsweise Schoolworkerinnen und Schoolworkern und anderen schulischen und außerschulischen Expertinnen und Experten und Partnerinnen und Partnern (z.B. Schulträger, schulpsychologischer und schulärztlicher Dienst, Jugendhilfe, Eingliederungshelferinnen und Eingliederungshelfer) wird unter Leitung eines Mitglieds der Schulleitung ein Koordinationsteam gebildet, das zugleich Ansprechpartner für die Lehrkräfte der Schule ist. Dem Koordinationsteam gehören mindestens eine Regelschullehrkraft und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an.

8. Beratung, Fortbildung und Evaluation

Die Schulen erhalten abhängig von ihrem Unterstützungsbedarf ein Angebot zur externen Beratung und Fortbildung in den Bereichen Inklusion und Schul- und Unterrichtsentwicklung. Dabei können beispielweise ein zusätzlicher pädagogischer Tag, Schulentwicklungsberatung durch die Lehrerfortbildungsinstitute, Fortbildungsveranstaltungen und Begleitung durch Inklusionsberaterinnen und Inklusionsberater in Anspruch genommen werden.

Es erfolgt eine Evaluation.

9. Laufzeit des Pilotprojekts

Der ab dem Schuljahr 2011/2012 für alle Klassenstufen der jeweiligen Schule beginnende Schulversuch wird zunächst bis einschließlich Schuljahr 2013/2014 eingerichtet. Die Aufnahme weiterer Schulen während der Laufzeit des Pilotprojekts ist möglich bei entsprechender Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

Anlage

An dem Pilotprojekt teilnehmende Schulen

Grundschule Saarbrücken – Füllengarten

Grundschule Völklingen – Bergstraße/Herrmann-Röchling-Höhe

Ganztagsgrundschule Saarbrücken – Rastpfuhl

Grundschule Saarbrücken – Rußhütte

Grundschule Sulzbach I – Mellinschule

Grund- und Ganztagsgrundschule
Saarlouis – Im Vogelsang

Grundschule Merzig – St. Josef

Erweiterte Realschule Saarlouis II
Martin-Luther-King-Schule

Erweiterte Realschule Freisen

Gesamtschule Sulzbachtal

Gesamtschule Gersheim

Saarbrücken, den 14. Juni 2011

Ministerium für Bildung

Im Auftrag
Lion